



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Gegen Empfangsbekanntnis

Allnex Germany GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Heyse
Kasteler Straße 45
65203 Wiesbaden

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.2-53 u 14/4-2020/4**
Ihr Ansprechpartner: Johannes Wilhelm
Zimmernummer: 223
Telefon/ Fax: 0611 3309 2414/ 0611 3309 2444
E-Mail: johannes.wilhelm@rpda.hessen.de
Datum: 12. Dezember 2024

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 2. Februar 2023 wird der

Allnex Germany GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Christian Heyse,
Kasteler Straße 45,
65203 Wiesbaden,

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	65203 Wiesbaden,
Gemarkung:	Kastel,
Flur	3,
Flurstück	183/17,
Rechts-/Hochwert	446769/5543075,
Gebäude	D645, D646, D657, D658, D664, D674, D683 und D684,

eine Feuerungsanlage als Nebeneinrichtung zum Alnivol-Betrieb (Hauptanlage) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>



Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Bau und Betrieb einer Feuerungsanlage (Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 3,72 MW), bestehend aus zwei Hochtemperatur-Öfen (HT-Öfen) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1,86 MW und zwei Elektroerhitzern mit einer Wärmeleistung von jeweils 2 MW als Nebeneinrichtung des bestehenden Alnovolbetriebs.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein separater Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7469).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)Änderung der wasserrechtlichen Eignung vom 07.10.2002 (Az.: IV/Wi 43.2 GB Solutia) für die Abfüllanlage D646-A.01 mit der

Behördlichen Anlagenummer: 064-14-000-1001053-A, Gebäude D 646 der Allnex Germany GmbH, Kasteler Str. 45,65203 Wiesbaden;

- Baugenehmigung im Sinne von § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

IV. Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- der Antrag nach § 16 BlmSchG vom 2. Februar 2023;
- die Antragsunterlagen gemäß dem diesem Bescheid beigefügten Inhaltsverzeichnis;
- Sicherheitsbericht für den Alnovolbetrieb - Anlagenbezogener Teil vom 21. August 2024.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

- V.1.1 Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/Informationen vorzulegen:
- Der Termin der Inbetriebnahme;
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.
- V.1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.3 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- V.1.4 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren);
 - Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen;
 - Beseitigung von Störungen.
- V.1.5 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.6 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.7 Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.2 Immissionsschutz

- V.2.1 Zusammen mit der Mitteilung nach Nr. V.1.1 ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 – Immissionsschutz, die 'Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen' nach der 44. BImSchV vorzulegen.

Das vorgeschriebene Formblatt kann unter dem folgenden Link beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) heruntergeladen werden:
https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/44_BImSchV/44bv-MFA-Anzeige-Registrierungsformular_HE-20220210_Web.pdf

V.2.2 Für die hiermit genehmigte Feuerungsanlage sind die Regelungen der 44. BImSchV in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Ergänzend dazu gelten für die Abluftführung die Regelung der Nebenbestimmung V.2.3, für die Emissionsgrenzwerte Nebenbestimmung V.2.4 und für die Emissionsmessungen die Regelungen der Nebenbestimmungen unter V.2.5 bis V.2.16.

Die Anforderungen der Verordnung sind vom Betreiber eigenverantwortlich umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen der §§ 6 (Anzeige), 7 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten), 20 (Abgasreinigungseinrichtungen), 22, 23 und 26 (Messungen) der 44. BImSchV.

V.2.3 Die Abgase der Emissionsquellen EQ004 und EQ005 am Gebäude D645 sind in einer Höhe von mindestens 21,1 m über Grund abzuleiten.

V.2.4 Die Abgase der Emissionsquellen EQ004 und EQ005 am Gebäude D645 dürfen die folgenden Massenkonzentrationen an den Luftschadstoffen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid (CO)	50 mg/m ³
Stickstoffoxiden (NO _x)	0,1 g/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³
Ammoniak (NH ₃)	30 mg/m ³
Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³

Die Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffanteil von 3 %. Die Grenzwerte sind in jedem Betriebszustand einzuhalten.

V.2.5 Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung V.2.4 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der neuen HT-Ofenanlage Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft 5.3.2.1 Abs. 2).

V.2.6 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

V.2.7 Die Messungen sind bei maximaler Zugabe von Ersatzbrennstoff vorzunehmen.

V.2.8 Bei der HT-Ofenanlage mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

V.2.9 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

V.2.10 Die Messungen gemäß Nebenbestimmung V.2.5 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

- V.2.11 Zur Durchführung der unter V.2.5 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstelle) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- V.2.12 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf)). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- V.2.13 Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).
- V.2.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (www.hlnug.de bzw. <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle> 'Musterbericht für Emissionsmessungen').
- V.2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.
- V.2.16 Die Messstelle ist zu verpflichten, innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen eine elektronische Ausfertigung des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

V.2.17 Die gemäß 44. BImSchV vorzulegenden Nachweise, Messberichte und/oder Unterlagen, wie z. B. der Funktion von Abgasreinigungseinrichtungen oder der Anzeige zur Registrierung der Anlage nach § 6 der 44. BImSchV, sind direkt der zuständigen Überwachungsbehörde, hier dem Dezernat IV/Wi 43.2, vorzulegen.

Die Aufzeichnungen gemäß § 7 der 44. BImSchV sind kurzfristig einsehbar zu halten und den Vertretern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen können auch elektronisch geführt werden. Sie sind dann dokumentensicher und so anzulegen, dass eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist. Hierfür reicht ein handelsübliches, für diesen Zweck entwickeltes Programm aus.

V.3 Baurecht

V.3.1 Aufschiebende Bedingung mit Auflagenvorbehalt: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung steht gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 1 und 4 HBO unter der aufschiebenden Bedingung, dass der vorliegende Standsicherheitsnachweis einschließlich der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile mit seinen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte durch die Bauaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag geprüft sein müssen und der Bauherrschaft geprüft vorliegen (§ 75 Abs. 2 Satz 3 HBO). Eventuell darin enthaltene Nebenbestimmungen sind umzusetzen.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG, § 21 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV und § 74 Abs. 4 HBO unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen im Zusammenhang mit der fortgesetzten Prüfung des Standsicherheitsnachweises sowie des Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erteilt.

V.4 Brandschutz

V.4.1 Die Bauausführung ist durch einen Sachverständigen für Brandschutz zu überwachen und die fachgerechte und übereinstimmende Bauausführung sowie die Umsetzung aller brandschutztechnischen Maßnahmen, die sich aus der Genehmigung ergeben (Konformitätserklärung), ist zu bescheinigen. Mit der Konformitätserklärung zum Brandschutz wird gleichzeitig auch die Einhaltung der Anforderungen an den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz bestätigt. Die Bescheinigung ist im Rahmen der vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Nutzungsaufnahme der Bauaufsicht spätestens eine Woche vorher vorzulegen.

V.4.2 Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ergeben, sind von einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung bzw. bei abschließender Fertigstellung der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

V.5 Werkfeuerwehr und Gefahrenabwehr

V.5.1 Die geänderte Anlage darf nicht ohne eine dem jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheid entsprechende Werkfeuerwehr des Standortes betrieben werden.

V.5.2 Die Betreiberin hat dem Dezernat IV/Wi 43.2 vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine von der Trägerin der Werkfeuerwehr – InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG – einzuholende schriftliche Bestätigung vorzulegen, dass die Vorgaben des jeweils aktuellen Werkfeuerwehrbescheides eingehalten werden.

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1 Es werden gemäß wasserrechtlicher Anzeige nach § 40 AwSV folgende behördliche Anlagennummern zugewiesen, die künftig von Antragstellerin und deren Nachfolgern zu führen sind:

Behördliche Anlagennummer	Anlagenbezeichnung	Anlagenkennung
064-14-000-1002739-HBV	HT-Öl Ausgleichsbehälter	D645-HBV-001
064-14-000-1002740-R	Terphenyl-Ringleitung	D645-RLA-002
064-14-000-1002741-R	Ammoniakwasserleitung	D645-RLA-001
064-14-000-1002742-R	Destillatleitung zum HT-Ofen.	D645-RLA-004

V.6.2 Für die Abfüllanlage ist ein geeigneter Spritzschutz in deren Wirkungsbereich anzubringen.

V.6.3 Bei der Prüfung nach Änderung der Abfüllanlage sind dem Sachverständigen Nachweise über die Art und den Werkstoff der Rohrleitung vorzulegen.

V.6.4 Die Nachweise zur Dichtheitsprüfung sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die dafür notwendigen Einrichtungen für die Dichtheitsprüfung sind bei der Planung und der Errichtung zu berücksichtigen.

V.7 Arbeitsschutz

V.7.1 Nach Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist vor Inbetriebnahme der Anlagen in Gebäude D 645 eine Prüfung der Explosionssicherheit durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes vorzunehmen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob

- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
- die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet und in einem sicheren Zustand ist,
- die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
- die Prüfungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.2 BetrSichV durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen. Die Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.7.2 Die Freianlage ist mit einer akustischen Alarmierungseinrichtung und einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß der Arbeitsstätten-Regel „Fluchtwege und Notausgänge“ ASR A2.3 auszustatten.

V.7.3 Für die umzugestaltende Ladebühne D646-A0.1 sind Maßnahmen gegen Absturz nach der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 „Gefährdungen von Beschäftigten durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen.

V.8 Abfallrecht

V.8.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	interne Abfallbezeichnung
06 02 03	Ammoniumhydroxid	Ammoniakwasser aus P9 (Av10.9)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Rückxylol, verunreinigt aus P7 (Av8.7)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Rückbutanol, verunreinigt aus P9 (Av9.9)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Rückbutanol, verunreinigt aus P11 (Av9.11)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Kresol/Xylenol-Destillat, verunreinigt aus P2 (Av12.2)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Rück-MPAC, wasserhaltig aus P2 (Av13.2)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Rück Isopar/MPAC-Gemisch aus P2 (Av14.2)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemitteldestillat, verunreinigt aus P 2, (Av16.2)
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Lösemitteldestillat, verunreinigt aus P 4 (Av16.3)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Rückphenol, verunreinigt aus P1 (Av3.1)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Rückphenol/Testbenzingemisch, verunreinigt aus P3 (Av3.3)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Filterplatten mit Rückständen (Av5)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Destillationsrückstände aus P1 (Av11.1)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Destillationsrückstände aus P2 (Av11.2)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Fehlchargen, flüssig (Av17)
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	Ionenaustauscherharz (verunreinigt) (Av32)
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Aktivkohle (Av33)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier und Pappe (Av22)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Kunststoffe und Folien (Av28)
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Holz (Av31)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten (Säcke, Bigbag)

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	interne Abfallbezeichnung
		(Av15) und Verpackungen mit schädlichen Anhaftungen (Fässer, IBC) (Av15)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	verunreinigte Schutzkleidung (Av24)
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Fehlchargen, fest (Av6)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüll (Av30)

V.8.2 Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat vor einer geplanten Annahme oder Entsorgung anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

V.9 Boden und Grundwasserschutz

V.9.1 Für die Überwachung des Grundwassers gemäß den Nebenbestimmungen V.5.2 und V.5.3 des Genehmigungsbescheids mit Zeichen „IV/Wi 43.2 GB Allnex Alnovol 2“ vom 21. Juni 2017 ist anstelle der Messstelle GWM 104 die Messstelle GWM 104n heranzuziehen.

V.10 Anlagensicherheit

V.10.1 Abblaseleitungen von Sicherheitseinrichtungen an Ausdehnungsräumen der Wärmeübertragungsanlage sind an den Sammelbehälter oder ein ausreichend bemessenes offenes Gefäß anzuschließen.

V.10.2 Sämtliche Fernzugriffsmöglichkeiten auf die HT-Ofenanlage sind im Rahmen eines Informationssicherheitsmanagements zu erfassen. Dies beinhaltet die Art des Zugangs, die betroffenen Systeme, die berechtigten Personen sowie die zugehörigen Vorgaben und Prozesse.

V.10.3 Fernzugriffe dürfen nur bei Bedarf oder in einem definierten Wartungsfenster freigegeben werden. Die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Fernzugriffs ist zu protokollieren.

V.10.4 Es ist eine Risikoanalyse des Fernzugriffs auf die HT-Ofenanlage durchzuführen. Die Risikoanalyse ist zur Einsichtnahme vor Ort bereit zu halten.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Feuerungsanlage als Nebeneinrichtung zum Alnovol-Betrieb (Hauptanlage). Die Errichtung und der Betrieb der Feuerungsanlage ist somit auch eine Änderung des bestehenden Alnovol-Betriebs.

Die Betreiberin hat am 2. Februar 2023 den Antrag gestellt, den Alnovol-Betrieb nach § 16 BImSchG zu ändern und geändert zu betreiben. Gegenstand der Änderung ist die Installation einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch Verbrennung von Erdgas unter Beimischung von Ersatzbrennstoffen und durch Elektroerhitzer. Dabei werden in der Anlage auch die in den Betrieben anfallenden Abluftströme thermisch behandelt. Die Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme besteht aus 2 HT-Öfen (Gesamt-Feuerungswärmeleistung 3,72 MW; thermische Leistung 3,4 MW), in denen Gas/Ersatzbrennstoff verbrannt und dabei Wärmeträgeröl aufgeheizt wird. Parallel geschaltet sind 2 Elektroerhitzer (thermische Leistung 2 MW).

Am 7. August 2023 wurde der Antrag vom 28. Juli 2023 gemäß § 8a BImSchG zugelassen, vorzeitig mit dem Abriss der bestehenden Bodenplatte (Auffangwanne) und der Erstellung der neuen Bodenplatte (Auffangwanne) zu beginnen.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2023 hat die Betreiberin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für das gesamte Vorhaben einschließlich des Betriebs beantragt. Mit Schreiben vom 22. Februar 2024 änderte die Betreiberin den Antrag auf vorzeitigen Beginn dahingehend ab, nur noch die Errichtung vorzeitig zuzulassen. Die vorzeitige Errichtung wurde mit Bescheid vom 25. März 2024 zugelassen.

Weiter ist mit Schreiben vom 2. Februar 2023 beantragt worden, gemäß der Sollvorschrift des § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die Veröffentlichung des Vorhabens zu verzichten. Eine störfallrelevante Änderung im Sinne der §§ 3 Abs. 5b und 16a BImSchG stellt dieses Vorhaben nicht dar, daher stand dem Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nichts entgegen. Weiter ist erkennbar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind. Folglich wurde das Genehmigungsverfahren entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG geführt. Anhaltspunkte, die auf eine atypische Konstellation hindeuteten und ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahegelegt hätten, waren nicht erkennbar.

Die Antragsunterlagen wurden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 12. Dezember 2024 entsprechend vervollständigt.

Am 11. Dezember 2024 wurde der Antragstellerin der Entwurf des Genehmigungsbescheids per E-Mail zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit die Gelegenheit, sich gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Am 12. Dezember 2024 legte die Antragstellerin eine Stellungnahme zu diesem Anhörungsentwurf des Genehmigungsbescheids vor. Darin hat die Antragstellerin keine Einwände gegen den hier vorliegenden Bescheid erhoben.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV befindet sich in den folgenden und bereits bestehenden Gebäuden: D645, D646, D657, D658, D664, D674, D683 und D684.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 15. Mai 1975 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen „IV/5-53e-201-CWA-18“ genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 21. Juni 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen „IV/43.2 GB Allnex Alnovol 2“ genehmigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Änderung des Alnovol-Betriebs stellt ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG dar. Für diese Vorhaben ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Zudem handelt es sich bei der Feuerungsanlage um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.4.1 der Anlage 1 zum UVPG. Für diese Vorhaben ist ebenfalls in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgt anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung beruht maßgeblich auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens: Das Vorhaben wird auf einem seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände verwirklicht. Das wesentliche Merkmal ist der Austausch der bestehenden Feuerungsanlage zur Erzeugung von Prozesswärme gegen eine neue Feuerungsanlage. Von der Anlage wird dann erstmalig Ammoniak emittiert, welcher zur Reduktion der Stickstoffoxidemissionen aus der Verbrennung von Erdgas, Ersatzbrennstoff und Prozessgas eingesetzt wird. Auch bei gemeinsamer Betrachtung der Stickstoffemissionen durch Stickoxide und Ammoniak sind keine erheblichen Stickstoffdepositionen durch den Anlagenbetrieb zu befürchten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 18.12.2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 51 Seite 1661 veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht und Boden- und Grundwasserschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.8, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

2017 ist für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt worden. Der Freibereich Nord, unter anderem Aufstellungsort der neuen HT-Anlage, ist damals bereits im Ausgangszustandsbericht berücksichtigt und beprobt worden. Weiter werden keine neuen Stoffe in der Anlage gehandhabt. Laut den Ausführungen der Betreiberin im Verfahren kann jedoch zukünftig die GWM 104 nicht beprobt werden. Daher hat die Betreiberin eine Ersatz-GWM 104n unter Wahrung der Nebenbestimmungen III.5.1 bis III.5.5 des Bescheids zum vorzeitigen Beginn vom 25. März 2024 errichtet. Gegen die Errichtung der GWM 104n und der Nutzung zur Überwachung des Grundwassers hat das Dezernat 41.1 keine Bedenken, somit kann nach Nebenbestimmung V.9.1 die Grundwassermessstelle GWM104n verwendet werden.

Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der TA Luft, in der HBO, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Nebenbestimmung V.1.1 dient der Umsetzung der Mitteilungspflicht der Betreiberin, damit die Überwachungsbehörde rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird, wann die Inbetriebnahme der Anlage stattfindet und auch, ob es Abweichungen zu den Antragsunterlagen gibt.

Nebenbestimmung V.1.2 soll sicherstellen, dass Mitarbeiter und Überwachungsbehörden jederzeit Informationen über die Auflagen der Anlage einholen können. Nebenbestimmung

V.1.3 stellt sicher, dass bei Störungen des Betriebes durch eine geeignete Person Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Nebenbestimmung V.1.4 soll den sicheren Betrieb und das richtige Verhalten bei Störungen oder Vorkommnissen sicherstellen.

Immissionsschutz

Die hier wesentliche geänderte HT-Ofenanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV. Es handelt sich um eine Mischfeuerung, welche die Verbrennung von Erdgas, Prozessgas und Ersatzbrennstoff ermöglicht. § 33 der 44. BImSchV befugt die zuständige Behörde weitgehende Anforderungen zu stellen, hiervon wird Gebrauch gemacht. Auch die Antragstellerin ist gemäß der Darstellung in den Antragsunterlagen bereit, besonders für NO_x, schärfere Grenzwerte zu akzeptieren unter der Maßgabe, dass für sämtliche Betriebszustände pro Luftschadstoff nur ein Grenzwert gilt. Alle hier festgelegten Grenzwerte entsprechen den in den Antragsunterlagen dargestellten Emissionen der Anlage. Die festgelegten Grenzwerte erfüllen auch Anforderungen der 44. BImSchV, im Fall von CO und Gesamtstaub sind die hier getroffenen Begrenzungen schärfer. Für die Emissionen an Gesamtkohlenstoff sieht die 44. BImSchV keine Regelung vor. Jedoch fordert die Nr. 5.2.5 TA Luft für die thermische Nachverbrennung die Emissionen an organischen Verbindungen auf 20 mg/m³ zu begrenzen.

Die höchsten Emissionen sind beim Einsatz von Ersatzbrennstoff zu erwarten, daraus ergibt sich die Definition des Zustands höchster Emission für die Durchführung von Emissionsmessungen in Nr. V.2.7 dieses Bescheids. Die geforderte Ableithöhe in Nr. V.2.3 ergibt sich aus Nr. 5.5 TA Luft in Verbindung mit der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4.

Baurecht

Nebenbestimmung V.3.1 dient der Umsetzung des § 75 Abs. 2 Satz 3 HBO. Es soll sichergestellt werden, dass alle Bauabschnitte vorab eine geprüfte Prüfstatik besitzen und im Falle der Erforderlichkeit einer Änderung der Pläne, diese umgesetzt werden. Der Auflagenvorbehalt hält die Möglichkeit späterer Anpassungen offen, um auf künftige Entwicklungen eingehen zu können.

Brandschutz

Nebenbestimmung V.4.1 ergibt sich aus §§ 53, 84 HBO. Damit soll die Einhaltung der Anforderungen an den baulichen und anlagentechnischen Brandschutz sichergestellt werden.

Nebenbestimmung V.4.2 ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 16 – 19 HBO. Sie soll sicherstellen, dass die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept umgesetzt werden.

Werkfeuerwehr und Gefahrenabwehr

Im Brandschutzkonzept (BSK) wurde die Werkfeuerwehr berücksichtigt. Diese wird unter Kapitel 1.2 des Brandschutzkonzeptes zur Menschenrettung und für wirksame Löscharbeiten angesetzt. Unter Kapitel 2.12 des Brandschutzkonzeptes wird auf eine halbstationäre Schaum-Löschanlage verwiesen, die nur bei Vorhaltung einer Werkfeuerwehr verwendet werden darf. Weiterhin wird auf die von der Werkfeuerwehr mitgeführten Löschmittel verwiesen.

Die Sicherung der Stützkonstruktion des Tanklagers D655 nach TRGS 509 (9.4.1) wird im Konzept unter 7.2.3 durch die Werkfeuerwehr sichergestellt.

Gemäß Kapitel 7.3.1 des Brandschutzkonzeptes wird der 2. Flucht- und Rettungsweg aller Tankbühnen durch das Hubrettungsfahrzeug der Werkfeuerwehr sichergestellt.

Die Werkfeuerwehr ist mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen beauftragt und benannt gemäß § 12 Abs. 1 der Störfall-Verordnung.

Es wurde die MIndBauRL in Ansatz gebracht (Stärke: eine Gruppe). Die Werkfeuerwehr ist mit Mannschaft und Gerät im BSK aufgeführt. Für die Werkfeuerwehr wurde im BSK 5 Minuten als Hilfsfrist angesetzt. Für die Durchführung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung oder der Allgemeinen Hilfe wird im Brandschutzkonzept die Werkfeuerwehr als die zuständige Feuerwehr benannt.

Die Werkfeuerwehr wird in der festgelegten Weise benötigt, um die Eingreifzeit einzuhalten, die Löschanlagen zu bedienen und um die Gefahren, die von den gelagerten Stoffen ausgehen, zu beherrschen, um Schaden für die Bevölkerung, Mitarbeitende und die Umwelt abzuwenden. Die im Werkfeuerwehrbescheid niedergelegten Standards sind eine angemessene und verhältnismäßige Grundlage für die Dimensionierung der Werkfeuerwehr für die regelmäßig auftretenden Schadenlagen.

Darüber hinaus muss auch für selten auftretende Schadenlagen planerisch und in Bezug auf die Vorhaltung von Ressourcen eine risikoorientierte Vorsorge getroffen sein.

Die Werkfeuerwehr ist integraler Bestandteil der Gefahrenabwehr. Dementsprechend sollen die Nebenbestimmungen V.5.1 und V.5.2 sicherstellen, dass die Anlage nicht ohne aktuellen Werkfeuerwehrbescheid betrieben wird und die Auflagen des Werkfeuerwehrbescheides eingehalten werden.

Wasserwirtschaft

Begründung zur Entscheidung der Eignungsfeststellung:

Die Antragstellerin beantragte im Rahmen des BImSchG-Antrag vom 23.08.2022, letztmalig ergänzt am 6.11.2024, die Änderung der Eignungsfeststellung vom 07.10.2002 (Az.: IV/Wi 43.2 GB Solutia) nach § 63 Abs.1 WHG für die Abfüllanlage D646-A.01. Die anderen in der Eignungsfeststellung aufgeführten Anlagen (Lageranlage D656-LAU-001 und Rohrleitungsanlage D684-RLA-001) bleiben von der Änderung unberührt.

Für die Änderung der Entwässerung der Abfüllanlage D646-A.01 soll die Eignung festgestellt werden. Sie ist hier enthalten.

Die Anlagenteile, welche die Anforderungen des § 63 Abs. 4 WHG erfüllen, gelten als geeignet. Diese der Eignungsfiktion unterliegenden Anlagenteile brauchen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht betrachtet zu werden. In diesem Eignungsfeststellungsverfahren sind keine dieser Eigenfiktion unterliegenden Anlagenteile vorhanden.

Für die Änderung der Entwässerung der Abfüllanlage D646-A.01, die die Anforderung nach § 63 Abs. 4 WHG nicht erfüllt, wird die Eignung geprüft. Ein Sachverständigengutachten liegt diesbezüglich vor.

In diesem Gutachten wurde die beantragte Änderung der Entwässerung für die Abfüllanlage D646-A.01 geprüft und als geeignet bewertet. Für die Gesamtanlage hat der Sachverständige

in seinem Gutachten bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Anforderungen des § 62 WHG im Hinblick auf den Gewässerschutz erfüllt.

Die Auflagen V.6.3, V.6.4 sowie V.6.4 sind dem Sachverständigengutachten nach § 42 AwSV entnommen. Sie konkretisieren die Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV.

Abschließend lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens und nach wasserbehördlicher Prüfung der Antragsunterlagen eine Verunreinigung von Boden oder der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist, wenn die Auflagen und Hinweise dieses Bescheides eingehalten werden.

Arbeitsschutz

Nebenbestimmung V.7.1 soll sicherstellen, dass die aus dem Explosionsschutzdokument resultierenden Maßnahmen vor Inbetriebnahme der Anlage fachkundig überprüft werden. Die Forderung V.7.2 ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept. Durch die Aufnahme als Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass die Forderung auch umgesetzt wird.

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Betriebssicherheitsverordnung haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen haben, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die TRBS 2121 konkretisiert die Rangfolge der Schutzmaßnahmen gegen Absturz. Durch die Nebenbestimmung V.7.3 soll sichergestellt werden, dass diese eingehalten werden.

Abfallwirtschaft

Die Abfalleinstufung der zu entsorgenden Abfälle sind integraler Bestandteil der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1-3 BImSchG.

Materiell wird durch die Abfallschlüsselzuordnung entschieden, durch welche Abfallschlüssel die entstehenden und zu entsorgenden Abfälle repräsentiert werden. Die Abfalleinstufung wird durch die Abfallverzeichnisverordnung abschließend und verbindlich geregelt. Dazu hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 30.11.2005 - 8 A 1315/04 (nachgew. in juris, dort Rn 49ff) ausgeführt:

„Die abfallrechtlichen Betreiberpflichten sind auf die Anlage beschränkt. Für Abfälle, die die Anlage verlassen und außerhalb der Anlage verwertet oder beseitigt werden sollen, hat der Anlagenbetreiber alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um zu gewährleisten, dass diese nach den einschlägigen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können. Soweit Dritte die Verwertung oder Beseitigung durchführen sollen, hat der Betreiber geeignete Verträge zu schließen, bei denen die Bonität des Vertragspartners gesichert ist, und die vertraglichen Rechte zu nutzen. (Vgl. BR-Drucks. 674/00, S. 118; BT-Drucks. 14/4599, S. 127)

Dementsprechend bestimmen § 4c Nrn. 2 und 4 der 9. BImSchV, dass in den Antragsunterlagen insbesondere Angaben zu machen sind zu den „vorgesehenen“ Maßnahmen zur ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen oder thermischen Verwertung der anfallenden Abfälle und zu den „vorgesehenen“ Maßnahmen zur Beseitigung nicht zu vermeidender oder zu verwertender Abfälle einschließlich der rechtlichen und tatsächlichen Durchführbarkeit der Maßnahmen und der „vorgesehenen“ Entsorgungswege.

Ausgehend von diesen Erwägungen gehört zu den nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG erforderlichen Vorbereitungen des Betreibers für eine ordnungsgemäße Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung von anfallenden Abfällen, diese im Einzelnen näher zu bezeichnen. (Vgl. auch BR-Drucks. 937/01, S. 49, zu § 1)“

Dabei sind die jeweiligen Abfallbezeichnungen und -schlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses zu verwenden (Landmann/Rohmer, BImSchG § 4c der 9. BImSchV, Rn. 7).

Die Zuordnung der Abfallschlüssel zu den beantragten Abfällen stellt damit die inhaltliche Grundlage für die Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes dar. Eine Änderung dieser inhaltlichen Grundlage ist eine Änderung des genehmigten Zustandes und damit eine Abweichung vom Genehmigungsbescheid, die im Sinne des § 15 Abs. 1 BImSchG einer Anzeige bedarf (Jarass, BImSchG, 7. Auflage 2007, § 15, Rn. 7).

Im Einzelnen reicht der Begriff der Änderung nämlich sehr weit. Eine Änderung ist auch der Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe sowie die Verwendung anderer Energieträger, soweit der Genehmigungsbescheid auf sie abstellt. Gleiches gilt für Änderungen der Abfallvermeidung und -verwertung und der Abfallbeseitigung und den Wechsel von Abfällen (Jarass, a.a.O., § 15, Rn. 13; Landmann/Rohmer, a.a.O. § 15, Rn. 13).

Anlagensicherheit

Die HT-Öfen werden mit absperzbaren Erhitzern ausgestattet. Die Nebenbestimmung V.10.1 setzt hier die Anforderung der Nr. 4.3.9.4 der DIN 4754-1 – Wärmeübertragungsanlagen mit organischen Wärmeträgern um.

Die Nebenbestimmungen V.10.2 und V.10.3 gewährleisten den Stand der Technik im Hinblick auf die Cyber-Sicherheit der Fernwartung. Sie beruhen auf der Veröffentlichung BSI-CS 108, Version 2.0 vom 11.07.2018. Nebenbestimmung V.10.4 dient der Sicherstellung der Betreiberpflicht bezüglich § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des HVwKostG die Betreiberin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden**

IX. Hinweise

- IX.1.1 Verwertungsgebot: Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- IX.1.2 Nachweispflichten: Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).
- IX.1.3 Nachweisführung: Die Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG). Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung/Beseitigung zu führen.
Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff. NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.
- IX.1.4 Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot: Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.
Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9a Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur unter den Voraussetzungen des § 9a Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.
- IX.1.5 Registerpflichten: Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.
- IX.1.6 Die bauliche Änderung des Ableitsystems der Abfüllanlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang 5 AwSV durch eine Sachverständigenorganisation gemäß § 52 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

- IX.1.7 Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sind zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen. In der Betriebsanweisung sind die Maßnahmen zur Reinigung und Instandhaltung der Flächen sowie der Befeuchtung festzulegen.
- IX.1.8 Das Betriebspersonal der Lageranlage ist nach § 44 Abs. 2 AwSV vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Durchführung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
- IX.1.9 Die Änderung der Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die mit Schreiben vom 23.08.2022, letztmalig ergänzt am 6.11.10.2024 beantragte bzw. eignungsfestgestellte Anlage. Werden hierzu weitere wesentliche Änderungen hinsichtlich der Anlagenteile, des Werkstoffes, der Ausführung usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung. In diesem Fall ist ggf. eine erneute Eignungsfeststellung erforderlich.
- IX.1.10 Die Eignungsfeststellung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstigen rechtsgeschäftlichen Übertragung ist dieser Eignungsfeststellungsbescheid dem Rechtsnachfolger in geeigneter Weise bekannt zu geben und von ihm schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist aufzubewahren und den Wasserbehörden oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen. Der Bescheid, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind vom Rechtsnachfolger zu beachten und zu befolgen.
- IX.1.11 Im Schadensfall und bei Störungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- IX.1.12 Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Wi 43.2, sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.
- IX.1.13 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.
Die Stillsetzung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Wi 43.2 mitzuteilen.
- IX.1.14 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- IX.1.15 Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

IX.1.16 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

IX.1.17 Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Wilhelm

Anhang

- Inhaltsverzeichnis des Bescheids
- Fundstellenverzeichnis
- Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
- Antragsunterlagen (2 Ordner)

Inhaltsverzeichnis zum Bescheid

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen.....	2
IV.	Zugehörige Unterlagen.....	2
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	3
VI.	Begründung	9
VII.	Kostenentscheidung.....	16
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	17
IX.	Hinweise	17

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	11.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.beuth.de/de/
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	Deutsches Institut für Bautechnik https://www.dibt.de/
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

		Formular-Nr. Zeichnungs- Nr.	Zeichen
1.	Antrag		
	Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	1/1	01_1,1_F
	Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach §8a BImSchG	1/1.2	01_1,2_F
	Ermittlung der Investitionskosten	1/1.4	01_1,4F
	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1/2	01_1F
2.	Inhaltsverzeichnis		02K
3.	Kurzbeschreibung		03K
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten		04K
5.	Standort und Umgebung der Anlage		05K
	Anh. 1 – Topographische Karte		05_KA01
	Anh. 2 – Lageplan		05_KA02
	Anh. 3 – Öffentliche Einrichtungen		05_KA03
	Anh. 4 – Flächennutzungsplan		05_KA04
	Anh. 5 – Erdbebenkarte Hessen		05_KA05
	Anh. 6 – Hochwasser, Überschwemmungsgrenzen		05_KA06
	Anh. 7 – Aufstellungsplan		05_KA07
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		06K
	Betriebseinheiten	06/1	06_1F
	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter, etc.	06/2	06_2F
	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen, etc.	06/3	06_3F
	Anh. 1 – Grundfließbilder		06_KA03
	Anh. 2 – Fließbilder (Konzessionsfließbilder)		06_KA04
	Anh. 3 – Schnittplan		06_KA08
7.	Stoffe		07K
	Art und Jahresmenge der Eingänge	07/1	07_1F
	Art und Jahresmenge der Ausgänge	07/2	07_2F
	Art und Jahresmenge der Zwischenprodukte	07/3	07_3F
	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	07/4	07_4F
	Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebsbereich im bestimmungsgemäßen Betrieb	07/5	07_5F
	Stoffdaten I	07/6	07_6F-1
	Stoffdaten II	07/6	07_6F-2
	Stoffdaten III	07/6	07_6F-3
8.	Luftreinhaltung		08K
	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Geb. D645	08/1	08_1F

	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Geb. D674	08/1	08_1F
	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Geb. D683	08/1	08_1F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D645-4	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D645-5	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D657-2	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D657-3	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D674-1	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D674-2	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D683-1	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D683-2	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D683-3	08/2	08_2F
	Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Geb. D683-5	08/2	08_2F
	Anh. 1 – Emissionsquellen- und Auslassplan Freianlage Nord		08_KA01
	Anh. 2 – Emissionsquellen- und Auslassplan Zentrale Reinigungsanlage		08_KA02
	Anh. 3 – Emissionsquellen- und Auslassplan Tanklager Alnovol		08_KA03
	Anh. 4 – Emissionsquellen- und Auslassplan Alnovol-Betrieb		08_KA04
	Anh. 5 – Kaminhöhenberechnung		08_KA05
9.	Abfallvermeidung & Abfallverwertung		09K
	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. §5 Abs.1 Nr.3 BImSchG	09/1	09_1F
	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. §5 Abs.1 Nr.3 BImSchG	09/2	09_2F
10.	Abwasserentsorgung		10K
	Abwasserdaten	10/1	10_1F
11.	Abfalllagerung		11K
12.	Energieeffizienz		12K
	Anh. 1 – Energiebilanz		12_KA01
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen		13K
	Anh. 1 – Schallimmissionsprognose		13_KA01
14.	Anlagensicherheit		14K
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr.2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	14/1	14_1F
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach §2 Nr.2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im hier beantragten Betriebsbereich	14/2	14_2F
	Land-Use-Planning	14/3	14_3F
	Anh. 1 – Risikoanalyse		14_KA01
	Anh. 2 – Erfüllung der DIN4754-1		14_KA02

	Anh. 3 – Projektbezogene Aktualisierung des Sicherheitsberichtes		14_KA03
	Anh. 4 – Explosionsschutzdokument		14_KA04
15.	Arbeitsschutz		15K
	Arbeitsstättenverordnung	15/1	15_1F
	Gefahrstoffverordnung / Gerätesicherheitsgesetz	15/2	15_2F
	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15/3	15_3F
16.	Brandschutz		16K
	Brandschutz für das Gebäude / Anlagenteil	16/1.1	16_1,1F
	Brandschutz für das Gebäude / Anlagenteil	16/1.2	16_1,2F
	Anh. 1 – Brandschutzkonzept		16_KA01
	Anh. 2 – Notfallplan zur Gefahrenabwehr und -reduzierung		16_KA02
	Anh. 3 – Brandschutzpläne		16_KA03
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		17K
	Vorblatt für Anlagen nach §63 WHG 1	17/1	17_1F
	Vorblatt für Anlagen nach §63 WHG 2	17/1	17_1F
	Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe	17/4	17_4F
	Rohrleitungsanlagen D645-RLA-001	17/6	17_6F
	Rohrleitungsanlagen D645-RLA-002	17/6	17_6F
	Rohrleitungsanlagen D645-RLA-004	17/6	17_6F
	Rohrleitungsanlagen D645-RLA-005	17/6	17_6F
	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	17/7	17_7F
	Anh. 1 – Q-Flächenplan Freianlage Nord		17_KA01
	Anh. 2 – Gutachten gem. §63 WHG		17_KA02
18.	Bauantrag		18K
	Anh. 1 – Deckblatt		18_KA01
	Anh. 2 – Bauantrag		18_KA02
	Anh. 3 – Bau- und Nutzungsbeschreibung		18_KA03
	Anh. 4 – Nutzflächenberechnung		18_KA04
	Anh. 5 – Raumflächenberechnung		18_KA05
	Anh. 6 – Liegenschaftsplan		18_KA06
	Anh. 7 – Grundriss		18_KA07
	Anh. 8 – Schnittplan		18_KA08
	Anh. 9 – Vorlageberechtigung		18_KA09
	Anh. 10 – Erhebungsbogen		18_KA10
	Anh. 11 – Auszug aus dem Handelsregister		18_KA11
19.	Sonstige Konzessionen		19K
	Angaben zur Freisetzung von Treibhausemissionen	19/1	19_1F
20.	Umweltverträglichkeitsprüfung		20K
	Feststellung der UVP-Pflicht	20/1	20_1F
	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	20/2	20_2F

	Antrag auf Verlegung der Grundwassermeßstelle GWM104		20_KA01
21.	Betriebseinstellung		21K
22.	Ausgangszustandsbericht		22K
	Anh. 1 - Ausgangszustandsbericht	22/1	22_KA01
	Anh. 2 – Antrag auf Verlegung der Grundwassermeß- stelle GWM104		22_KA02